

## Wo und wann haben Lehrpersonen etwas zu sagen?

**Die 12-jährige Clara versendet während des Unterrichts mehrere SMS-Nachrichten an ihre Freundin. Der Lehrer bemerkt es und nimmt ihr das Handy bis am Ende der Lektion weg. Clara beschwert sich, er habe kein Recht dazu. Hat Clara recht? Mit solchen Fragen rund um die Weisungsgewalt von Lehrpersonen wird die Beratung oft konfrontiert. Dieser Ratgeber liefert anhand von Beispielen Antworten.**

Von Anne Studer, Beraterin

Clara besucht eine öffentliche Volksschule. Rechtlich stellt die Schule eine Anstalt dar. Aus diesem Grund verfügt die Schule über eigene gesetzliche Grundlagen, zum Beispiel ein Schulgesetz und eine Hausordnung. Lehrpersonen sind verpflichtet, die Vorgaben des Schulgesetzes zweck- und verhältnismässig umzusetzen. Und: Im Bereich der öffentlichen Schule steht dem Grundrecht zur persönlichen Freiheit die Schulpflicht gegenüber. Das Beispiel von Clara zeigt, dass einer Lehrperson als Inhaberin der Anstaltsgewalt eine erhöhte Weisungsgewalt zukommt. Sie darf Clara während der Unterrichtsstunde den Gebrauch des Handys für private Zwecke untersagen und das Gerät bis Unterrichtsende weglegen.

### Grenzen der Weisungsgewalt

a) **Örtliche Grenzen** Eine Lehrperson sieht eine Schülerin ausserhalb des Schulareals im Dorf rauchen. Wie verhält sie sich korrekt? Die Weisungsbefugnis der Lehrperson endet an der Grenze des Schulareals. Aus rechtlicher Sicht darf die Lehrperson das Rauchen nicht verbieten. Aus der Sicht einer verantwortungsbewussten Lehrperson darf und sollte sie die Schülerin auf ihr Fehlverhalten aufmerksam machen. Auf Ausflügen und in Lagern haben die Lehrpersonen die Weisungsbefugnis, weil die Obhutspflicht bei der Schule liegt.

b) **Zeitliche Grenzen** Eine Lehrperson will den Nachmittagsunterricht einmalig auf einen Mittwochnachmittag verschieben. Ein Schüler erklärt, dass der Lehrer das nicht dürfe und er dem Unterricht fernbleiben werde. Der Schüler hat recht: Der Stundenplan stellt rechtlich eine Verfügung dar und regelt den Unterricht für alle Beteiligten in verbindlicher Weise. Eine Lehrperson darf deshalb keinen Unterricht verschieben, ausfallen lassen oder die SchülerInnen länger in der Schule behalten. Nachsitzen kann nur angeordnet werden, wenn die Eltern vorher informiert worden sind. Kann ein Kind am Unterricht nicht teilnehmen (zum Beispiel an einem Ausflug wegen einer Verletzung), muss die Schule das Kind während der Stundenplanzeit beaufsichtigen.

c) **Sachliche Grenzen** Die SchülerInnen backen Kuchen in der Schule und werden ermuntert, zu Hause noch mehr zu backen, falls sie Lust dazu haben. An einem Samstagnachmittag findet ein Dorfmarkt statt. Dort werden die Kuchen von den Kindern verkauft. Das Geld fliesst in die Klassenkasse. Ein Vater beschwert sich, dass die Schule nicht darum bitten dürfe, zu Hause zu backen. Und: Für seinen Sohn sei tabu, am Samstagnachmittag an einem

Schulanlass teilzunehmen. Die Haltung des Vaters ist nachvollziehbar. Die Schule kann nicht verlangen, dass die SchülerInnen zu Hause Kuchen backen. Und: Der Samstagnachmittag ist schulfrei. Hingegen ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die SchülerInnen während der Unterrichtszeit Kuchen backen, um ihre Klassenkasse für ein gemeinsames Projekt zu füllen. Für speziellere Projekte ist es aber jeweils sinnvoll, die Schulleitung zu informieren und sich das Okay zu holen.

d) Persönliche Grenzen Der Hauswart hat Rasen frisch angesät und stellt ein Schild auf, auf welchem steht, dass die Fläche nicht betreten werden darf. Er bittet zwei Schüler, die den Rasen trotzdem betreten, diesen sofort zu verlassen. Ein Schüler sagt ihm, dass er ihm als Hauswart nichts zu befehlen habe. Ein Hauswart ist zuständig für die Infrastruktur des Schulareals. Er darf die Knaben auffordern, den Rasen zu verlassen. Das heisst, er ist im Rahmen seiner Zuständigkeit weisungsbefugt. Jedoch steht ihm keine Strafkompetenz zu, da er keinen eigentlichen Erziehungsauftrag hat. Eine Strafe zu verhängen, ist Aufgabe der Klassenlehrperson oder der Schulleitung. Es ist wichtig, an einer Schule zu klären, wer welche Befugnisse hat und wie die Abläufe bei Nichteinhalten der Regeln sind.

**Zusammenfassend:**

Die Weisungsgewalt beschränkt sich in der Regel auf das Schulareal, auf die Schulzeit und auf die mit den Schulzwecken verbundenen Aufgaben.